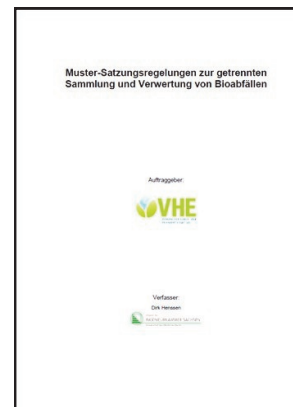


Satzungsregelungen für die Getrenntsammlung

Spätestens ab 2015 haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Bioabfälle getrennt zu sammeln. Die Vorgabe erfordert bei vielen Entsorgungsträgern eine Anpassung ihrer Abfallsatzungen. Die vorhandenen Muster-Satzungen tragen der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bezüglich der getrennten Sammlung von Bioabfällen bislang noch nicht ausreichend Rechnung.

Der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) hat Muster-Satzungsbausteine erarbeitet, die den öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Förderung der getrennten Sammlung von Bioabfällen helfen sollen.



Entscheidend für den Erfolg der getrennten Sammlung von Bioabfällen sind die konkreten Vorgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in den örtlichen Abfallsatzungen.

Die Verbindlichkeit der getrennten Sammlung, ein benutzungsfreundliches Sammelsystem und eine verwertungsfreundliche Gebührengestaltung haben sich als wesentliche Einflussfaktoren erwiesen.

Hierbei ist auch die Vorgabe der getrennten Sammlung der Bioabfälle nach § 11 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu berücksichtigen.

Die bisherigen Muster-Satzungsentwürfe der kommunalen Spitzenverbände bieten insbesondere für die Gestaltung der getrennten Sammlung von Bioabfällen keine Hilfestellung.

Die Leitfassung Abfallwirtschaft des Deutschen Städtetags mit Stand vom 10.06.2013 definiert Bioabfall beispielsweise eingeschränkt auf „pflanzliche Küchenabfälle“ sowie „haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen“ und entspricht damit nicht den Festlegungen des KrWG zur Definition der Bioabfälle.

Die Ausarbeitung der „Muster-Satzungsregelungen zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen“ berücksichtigt die nachfolgenden Punkte und stellt dazu Satzungs-Bausteine zur Verfügung:

- Weitergehende gesetzliche Definition von Bioabfällen nach dem neuen KrWG
- Pflicht zu Getrennthaltung der Bioabfälle; Verbot der Entsorgung von Bioabfall über den Restmüll
- Erfassung von Biogut mittels Biotonne mit ausreichendem Gefäßvolumen
- Erfassung von Grüngut durch Hol- und Bringsysteme
- Regelung der Eigenkompostierung, wobei eine Mindestgröße zugehöriger Gärten für eine sinnvolle Verwertung des Kompostes vorgegeben wird
- Abfallgebühr als Einheitsgebühr ohne zusätzliche Gebührenbelastung der Nutzer von Biotonnen; Eigenkompostierer ohne Biotonne erhalten einen Gebührenabschlag.

Dabei wird den unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen in den Bundesländern Rechnung getragen.

In Nordrhein-Westfalen ist beispielsweise die Zuständigkeit für das Einsammeln der Abfälle von der Zuständigkeit für die Verwertung und Entsorgung getrennt.

Es ergeben sich damit Regelungen für kreisangehörige Gemeinden, die nur für die Samm-

lung zuständig sind und für Landkreise, die nur für die Verwertung zuständig sind. Für Sammlung und Verwertung sind in Nordrhein-Westfalen kreisfreie Städte oder andere Organisationsformen zuständig.

Im VHE-Papier werden weiterhin die aktuellen Muster-Satzungsregelungen der kommunalen Spitzenverbände dokumentiert und kritisch kommentiert. Für Praktiker in Verwaltung und Politik stellt die Ausarbeitung der Muster-Satzungsregelungen eine wertvolle Hilfe dar.

Die „Muster-Satzungsregelungen zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen“ stehen auf der Homepage des VHE unter www.vhe.de zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.

Quelle: H&K aktuell 03/2014, S. 1-2: Michael Schneider (VHE e.V.)